

*Dieter Walz*

## **Die Soldatin und das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung**

Mit verfassungsänderndem Gesetz vom 19. 12. 2000<sup>1</sup> erhielt Art. 12 a Abs. 4 Satz 2 GG die Fassung:

»Sie (Frauen) dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden«.  
Damit wurde, in Folge der durch den Europäischen Gerichtshof entschiedenen Rechts-  
sache *Tanja Kreil*, klargestellt, dass Frauen nunmehr (seit dem 1. Januar 2001) auf frei-  
williger Grundlage Waffendienst in den deutschen Streitkräften leisten dürfen.

---

<sup>1</sup> BGBl. I S. 1755.

Die Erwartung von *Eichen*<sup>2</sup>, Art. 12 a Abs. 4 Satz 2 GG werde auch nach dieser Novellierung nicht völlig aus der Diskussion geraten, hat sich mittlerweile bestätigt. Die ersten Soldatinnen der »neuen Generation« haben unter Berufung auf das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG beantragt, als Kriegsdienstverweigerinnen anerkannt zu werden. Einige wurden anerkannt, andere abgelehnt, u. a. mit der Begründung, ihnen fehle das Rechtsschutzbedürfnis; ihr Antrag sei daher gem. § 13 Abs. 3 Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) zurückzuweisen. Dies wäre in der Tat folgerichtig, wenn bei freiwillig Waffendienst leistenden Frauen eine dauernde Wehrdienstausnahme (nach dem Wehrpflichtgesetz – WPfG) oder eine dieser gleichzustellende Situation<sup>3</sup> vorliegen würde.

Die Frage, ob eine Soldatin zulässigerweise einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerin stellen kann, ist auch von Bedeutung bei einer Novellierung des KDVG. Wie auf Grund mehrerer Anfragen aus dem parlamentarischen Raum bekannt ist, bestehen Überlegungen, die anlässlich der letzten grundlegenden Reform des Kriegsdienstverweigerungsrechts im Jahre 1983<sup>4</sup> beim Ressort BMVg verbliebenen Zuständigkeiten (§ 9 Abs. 1 KDVG) auf das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) zu verlagern. Scheinbar am Rande werden im Zuge dieser Novellierung des KDVG der »Antragsteller«, der »Soldat« und andere »generische Maskulina« um die jeweilige feminine Entsprechung zu ergänzen sein, sofern denn Soldatinnen überhaupt das Recht haben, einen KDV-Antrag zu stellen. § 1 Abs. 2 Satz 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes vom 30. November 2001<sup>5</sup> verlangt jedenfalls, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Die »veralteten Ausdruckweisen«<sup>6</sup> sollen insbesondere bei vollständig neu formulierten Gesetzen beispielsweise durch sog. Paarbildungen abgelöst werden. Der Gesetzgeber muss sich folglich vorher Klarheit über den Personenkreis verschaffen, für den das geänderte KDV-Recht gelten soll.

Insbesondere folgende Rechtsfragen sind zu beantworten:

1. Gilt Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG nur für Wehrpflichtige oder auch für längerdienende Soldaten (und Soldatinnen)? Wer ist »niemand«?
2. Leisten Soldatinnen »Kriegsdienst mit der Waffe«?
3. Welche Besonderheiten gelten für das Personal des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes?
4. Wie ist mit KDV-Anträgen von Reservistinnen zu verfahren?

### Zu 1.:

»Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden« (Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG).

Träger des Menschenrechts (»Niemand«) kann daher grundsätzlich jeder sein, Män-

2 NZWehr 2001, 50.

3 Vgl. BVerwG, Beschl. vom 19. 4. 1988, Buchholz 448.6 § 13 KDVG Nr. 8.

4 Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz vom 28. 2. 1983, BGBl. I S. 203.

5 BGBl. I S. 3234.

6 Drs. 14/5679, S. 18.

ner und Frauen, Deutsche und Ausländer. Hinzutreten muss allerdings der »Zwang« zum Kriegsdienst mit der Waffe. Bei grammatikalischer Interpretation der Verfassungsnorm würde dies bedeuten, dass nur deutsche Staatsangehörige männlichen Geschlechts, die als Wehrpflichtige dem WPfIG unterworfen sind, zulässigerweise einen KDV-Antrag stellen könnten. Die Beschränkung auf Deutsche ergibt sich aus § 1 Abs. 1 WPfIG und dem Umstand, dass die für Ausländer in § 2 Abs. 1 WPfIG vorgesehene Rechtsverordnung nicht erlassen worden ist. Art. 12 a Abs. 1 GG i. V. m. Art. 12 a Abs. 4 Satz 2 GG begrenzt den personellen Geltungsbereich des WPfIG zusätzlich zu dessen § 1 Abs. 1 auf Männer.

Die herrschende Meinung in der Literatur<sup>7</sup> beurteilt dies anders: Nach ihr entspricht zwar der Kreis der Grundrechtsträger aus Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG dem Kreis der Verpflichteten aus Art. 12 a Abs. 1 GG. Dennoch sollen sich **Soldaten**, auch Berufs- und Zeitsoldaten, »durch Eintritt in die Bundeswehr nicht des Rechts aus Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG begeben«<sup>8</sup>. Der Gesetzgeber des KDVG ist dem gefolgt, indem er mit dem Dritten Abschnitt des KDVG die Anerkennung von Soldaten<sup>9</sup> geregelt hat, nachdem er bereits mit § 1 »Wer... verweigert« einen statusmäßig unbestimmten Personenkreis angesprochen hatte. Auch der Gesetzgeber des Soldatengesetzes (SG) eröffnet fast als Selbstverständlichkeit den längerdienenden Soldaten die Möglichkeit, einen KDV-Antrag zu stellen. Gem. § 46 Abs. 2 Nr. 7 SG ist der Berufssoldat zu entlassen, wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist; nach der Verweisungsvorschrift des § 55 Abs. 1 SG gilt dies auch für Soldaten auf Zeit.

Eine Begründung für diese weite Interpretation des Grundgesetzes ist der zitierten Literatur und Gesetzeslage nicht zu entnehmen. Der gelegentliche Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>10</sup> führt nicht weiter. Das Gericht ließ incidenter den KDV-Antrag eines längerdienenden Soldaten zu, ohne sich insoweit mit Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG auseinander zu setzen. Das Bundesverwaltungsgericht<sup>11</sup> beschränkt sich mit der Feststellung, Zeit- und Berufssoldaten seien »ebenso wie gediente Wehrpflichtige« nicht von der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ausgeschlossen und zitiert in diesem Zusammenhang die §§ 9 KDVG und 29 Abs. 1 Nr. 7 WPfIG. Letztere Bestimmung bezieht sich auf Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige, die nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu entlassen sind; sie kann daher – auch nicht im Wege der Analogie – auf längerdienende Soldaten und Reservisten keine Anwendung finden.

Der tiefere Sinn für die Er Streckung des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG auf Soldaten, die freiwillig und nicht unter Zwang Wehrdienst leisten, kann daher nur vermutet werden. Möglicherweise verbirgt sich dahinter derselbe Pragmatismus, der auch

7 Etwa Brecht, Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst, 4. Aufl. 1999, § 9 KDVG, Anm. 1; Mager in: v. Münch, GG, Bd. 1, 5. Aufl. 2000, Art. 4 RdNr. 67; Morlok in: Dreier, GG, Bd. I, 1996, Art. 4 RdNr. 149; Starck in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 4. Aufl. 1999, Art. 4 RdNr. 151. Unklar: Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, 5. Aufl. 2000, Art. 4 RdNr. 50. Kritisch: Steinlechner, NZWehr 1986, 195. Präziser als die h. M.: Boehm-Tettelbach, Komm. zum WPfIG, 2001, § 1 KDVG RdNr. 17: »Das Grundrecht der KDV gilt für den ganzen Personenkreis, auf den sich die Wehrpflicht erstreckt«.

8 Mager, a.a.O.

9 Soldaten sind gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 SG Wehrpflichtige und Freiwillige.

10 BVerfGE 28, 243, 262.

11 BVerwGE 72, 241.

das BVerfG bereits im Jahre 1960<sup>12</sup> bewogen hatte, den friedensmäßigen Ausbildungsdienst bei den Streitkräften als »Kriegsdienst mit der Waffe« zu interpretieren. Die herrschende Meinung<sup>13</sup> ist dem gefolgt.

Versucht man, die Einbeziehung längerdienender Soldaten in den Schutzbereich von Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG nicht nur formal aus dem KDVG und dem SG heraus zu begründen, bieten sich folgende Überlegungen an:

Auch ein (männlicher) Zeit- und Berufssoldat erfüllt mit seiner freiwilligen Dienstleistung die sich für ihn aus Art. 12 a Abs. 1 GG und dem WPfG ableitenden Dienstpflichten, so wie sie zusammenfassend in § 4 Abs. 1 WPfG normiert sind (Grundwehrdienst, Wehrübungen, unbefristeter Wehrdienst im Verteidigungsfall). Dies folgt aus § 3 Abs. 3 bis 5 WPfG. Frühere Berufssoldaten, die nicht wehrpflichtig sind und deren Dienstverhältnis aus den in § 46 Abs. 3 SG genannten Gründen geendet hat, unterliegen gem. § 51 a SG<sup>14</sup> analogen Pflichten. Im Verteidigungsfall haben diese Berufssoldaten, entweder als Wehrpflichtige nach dem WPfG (§§ 3 Abs. 5, 4 Abs. 1 Nr. 4, 48 Abs. 2) oder als nicht (mehr) Wehrpflichtige nach dem SG (§§ 51 Abs. 3 Nr. 2, 51 a Abs. 2 Satz 1) Dienstleistungen zu erbringen. Diese sind rechtlich als Zwangsdienst (mit der Waffe) i. S. v. Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG zu qualifizieren. (Ehemalige) Soldaten auf Zeit werden in der Regel noch gem. § 3 Abs. 3 bis 5 WPfG wehrpflichtig sein. Ansonsten gilt für sie § 51 a SG über die Verweisungsvorschrift des § 54 Abs. 5 SG.

Insbesondere aus dem möglichen Einsatz in einem Verteidigungsfall<sup>15</sup> leitet sich das Rechtsschutzbedürfnis für Berufs- und Zeitsoldaten ab, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen KDVG-Antrag stellen zu können.

Die Bestimmungen der §§ 51 und 51 a SG gelten nicht nur für Männer, sondern auch für Frauen, soweit sie als Berufssoldatinnen oder Soldatinnen auf Zeit Dienst in der Bundeswehr geleistet haben. Dies hat zur Folge, dass auch sie berechtigt sind, jederzeit, auch aus dem aktiven Dienstverhältnis heraus, einen KDVG-Antrag zu stellen.

Problematisch sind die Fälle, in denen ein Berufssoldat oder eine Berufssoldatin nur die Entlassung gem. § 46 Abs. 6 SG beantragt hat oder beantragen könnte, d. h. vor Ablauf der in § 46 Abs. 3 Satz 1 genannten Dienstzeiten. § 51 a Abs. 1 Satz 1 SG verweist ausschließlich auf § 46 Abs. 3, nicht auch auf § 46 Abs. 6 SG. Die zitierte Rechtsprechung des BVerfG bezog sich wohl auf § 46 Abs. 3 SG in der bis 1990 geltenden Fassung, als die Entlassung auf Grund persönlicher Härte noch Bestandteil von § 46 Abs. 3 SG war. Der Personenkreis, der heute auf Grund persönlicher Härte gem. § 46 Abs. 6 SG entlassen wird, unterliegt nach seinem Ausscheiden aus den Streitkräften keinerlei nachwirkenden Dienstleistungspflichten mehr, sofern er nicht wehrpflichtig ist. Ein Rechtsschutzbedürfnis für einen KDVG-Antrag ist für diese ehemaligen Soldaten und insbesondere Soldatinnen nicht gegeben. Wer dies vermeiden will, muss mit seinem/ihrem KDVG-Antrag warten, bis die Mindestdienstzeiten gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 SG erfüllt sind. Interpretiert man die Verweisungsvorschrift des § 51 a Abs. 1 Satz 1 SG dergestalt, dass der dort zitierte Abs. 3 des § 46 SG auch als Sonderfall den Abs. 6 des

12 BVerfGE 12, 45.

13 Vgl. die Hinweise bei Boehm-Tettelbach, a.a.O., § 1 KDVG RdNr. 23; Jarass, a.a.O., Art. 4 RdNr. 48 m. w. N.

14 Eingefügt durch Gesetz vom 6. 12. 1990, BGBl. I S. 2588.

15 Hierauf weist auch Boehm-Tettelbach, a.a.O., § 1 KDVG RdNr. 23, hin.

§ 46 SG einschließt, haben wiederum alle Berufssoldaten und Berufssoldatinnen (sowie Zeitsoldaten und Zeitsoldatinnen) ein Rechtsschutzbedürfnis für einen KDV-Antrag. Eine solch extensive Auslegung der §§ 46, 51 a SG ist indes mit klassischen juristischen Interpretationsverfahren nicht zu vereinbaren. Der Klarheit halber sollte daher § 51 a Abs. 1 Satz 1 SG so geändert werden, dass die Verweisung auf § 46 Abs. 3 SG durch die Formulierung ersetzt wird: ... dessen Dienstverhältnis auf eigenen Antrag geendet hat ...

Wird eine ungediente Frau auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu Dienstleistungen gem. § 58 a SG<sup>16</sup> herangezogen, hat sie u. a. unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall zu leisten (§§ 58 a Abs. 1 Satz 1, 51 a Abs. 2 SG). Zumindest von daher hat sie ein Rechtsschutzbedürfnis für einen KDV-Antrag.

Dieses Ergebnis entspricht sicher nicht den ursprünglichen Intentionen der Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 12 a Abs. 2 GG. Es ist aber die logische Fortsetzung einer seit Jahren in der einfachen Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Fachliteratur stattfindenden Entwicklung. Diese begann 1960 mit der Ausdehnung des Begriffs »Kriegsdienst« auf den Friedensdienst in den Streitkräften, setzte sich 1983 mit der im KVDG erfolgten Einbeziehung von Soldaten in den Kreis der Antragsteller fort und endete vorläufig mit der Öffnung der Streitkräfte für Frauen zunächst in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes im Jahre 1975 und schließlich für Frauen in allen Laufbahnen im Jahre 2000.

## Zu 2.:

Gehören mithin Soldatinnen grundsätzlich zu dem durch Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Personenkreis, ist nun zu prüfen, ob sie auch »Kriegsdienst mit der Waffe« leisten, sofern sie nicht dem Sanitäts- oder Militärmusikdienst (s. hierzu Ziffer 3) angehören.

Nach Art. 12 a Abs. 4 Satz 2 GG dürfen Frauen in keinem Fall zum »Dienst mit der Waffe« verpflichtet werden. Sofern der Dienst mit der Waffe mit dem Kriegsdienst mit der Waffe identisch ist, erübrigen sich weitere Ausführungen.

Das BVerwG<sup>17</sup> hat es in einer noch aktuellen Entscheidung ausdrücklich offen gelassen, ob die beiden Begriffspaare übereinstimmen. Auch das BVerfG hat sich, soweit erkennbar, insoweit noch nicht direkt festgelegt. Versteht man jedoch mit dem BVerwG<sup>18</sup> und der Literatur<sup>19</sup> jede kombattante Verwendung eines Soldaten als Waffendienst i. S. v. Art. 12 a Abs. 4 Satz 2 (a. F.) GG, sind Waffendienst und Kriegsdienst kongruent. Frauen in Laufbahnen des Truppendienstes und anderen »kombattanten« Laufbahnen der Streitkräfte, also solche Frauen, die seit dem 1. Januar 2001 als Soldatinnen eingestellt worden sind und die nicht dem Sanitäts- oder Militärmusikdienst angehören, leisten »Kriegsdienst mit der Waffe« i. S. v. Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG. Dieses Ergebnis deckt sich auch mit der in Ziffer 1 zitierten herrschenden Meinung zur Einbeziehung des militärischen Dienstes in Friedenszeiten in den Schutzbereich dieses Grundrechts. Jede andere Inter-

16 Eingefügt durch Gesetz vom 19. 12. 2000, BGBl. I S. 1815.

17 BVerwGE 103, 301 = NZWehrr 1996, 122 ff., (123).

18 A. a. O. (Anm. 17); BVerwGE 113, 332 = NZWehrr 1999, 161 ff.

19 Dahl in: Steinkamm (Hrsg.), Frauen im militärischen Waffendienst, 2001, S. 183. A. A. Seidner, Der freiwillige Dienst von Frauen in der Bundeswehr als Gleichheitsproblem, Diss. Trier 1997, S. 64 ff.

pretation wäre künstlich und würde dem hohen Anspruch des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG nicht gerecht.

### Zu 3.:

Besonderheiten gelten für Männer und Frauen im Sanitäts- und Militärmusikdienst der Bundeswehr.

Der für Angelegenheiten des Kriegsdienstverweigerungsrechts zuständige 6. Senat des BVerwG differenziert in der Frage des Rechtsschutzbedürfnisses seit Jahren zwischen wehrpflichtigen Sanitätssoldaten einerseits sowie längerdienenden Sanitätssoldaten und Militärmusikern andererseits. Wehrpflichtige Sanitätssoldaten sollen ein Rechtsschutzbedürfnis für einen KDV-Antrag haben, weil »sich aus den Regelungen des Art. 12 a Abs. 2 Satz 3 GG und des § 8 Satz 2 KDVG ergibt, dass der volle Schutz des »verfahrensabhängigen« Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung die Berechtigung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers einschließt, einen Ersatzdienst zu wählen, der in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte... steht».<sup>20</sup> Diese Rechtsprechung ist auf Kritik gestoßen.<sup>21</sup> Diese orientiert sich zunächst an einem Urteil des BVerfG.<sup>22</sup> Das Gericht hatte als obiter dictum den Dienst von Soldaten in der »Militärverwaltung« (was auch immer dies heißen soll) oder im Sanitätsdienst als »waffenlosen Dienst« bezeichnet, der vom Schutzbereich des Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG nicht berührt werde. Wäre das BVerwG dieser Auffassung ohne Einschränkung gefolgt, hätte es den KDV-Antrag eines wehrpflichtigen Sanitätssoldaten gem. § 13 Abs. 3 KDVG und damit als unzulässig zurückweisen müssen.

Die Widersprüchlichkeit der Rechtsprechung des 6. Senats des BVerwG tritt bei der Behandlung von KDV-Anträgen längerdienender Soldaten des Sanitäts- und Militärmusikdienstes noch deutlicher zu Tage. Mit mehreren Urteilen vom 27. 11. 1985<sup>23</sup> wies das Gericht das Anerkennungsbegehren von Sanitätsoffizieren mit einer Art Doppelbegründung als unzulässig zurück: Der von einem freiwillig dienenden Sanitätsoffizier zu leistende Dienst sei im Frieden wie im Krieg kein Kriegsdienst mit der Waffe und falle daher nicht in den Schutzbereich von Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG. Der Möglichkeit, einen Ersatzdienst zu leisten, hätten sich diese Soldaten durch ihre freiwillige Verpflichtung »begeben«. Ihre gesetzliche Wehrpflicht werde durch die selbst eingegangene Verpflichtung zum Sanitätsdienst »überlagert«. Sie könnten allenfalls einen Entlassungsantrag stellen; nach ihrer Entlassung lebe das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung wieder auf.

Die in der Literatur an diesen Urteilen geübte einhellige Kritik<sup>24</sup> hat das BVerwG nicht beeindruckt. Mit Entscheidungen vom 28. März 1990<sup>25</sup> und 22. August 1994<sup>26</sup> hat es sei-

20 BVerwGE 80, 62; Urt. vom 26. 3. 1990, 6 C 24/88; Urt. vom 3. 4. 1990, 6 C 30/88.

21 Seidner, a.a.O., S. 67.

22 BVerfGE 69, 1, 56.

23 BVerwGE 72, 241 u. a.

24 Becker, RiA 1989, 5 ff.; Bräutigam, NZWehrr 1987, 761 ff.; Brunn/Fritz, NVwZ 1986, 722 ff.; Daum, NVwZ 1986, 1002 ff.; Steinlechner, NZWehrr 1986, 193 ff.; Walz, BWV 1995, 73 ff.

25 6 C 45/88 = Buchholz 448.6 § 13 KDVG Nr. 16.

26 6 C 14/93 = Buchholz 448.6 § 13 KDVG Nr. 17.

ne Urteile von 1985 bestätigt und am 28. August 1996<sup>27</sup> auf längerdienende Soldaten des Militärmusikdienstes ausgeweitet. Der 2. Senat des BVerwG<sup>28</sup> hat die Praxis des 6. Senats inzwischen konsequent fortgesetzt: Nach seiner Auffassung kann ein Sanitätsoffizier jederzeit gem. § 46 Abs. 3 Satz 3 SG<sup>29</sup> oder § 55 Abs. 3 SG seine vorzeitige Entlassung beantragen. Werde dieser Antrag allein auf Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG gestützt, sei ihm zu entsprechen. Nach der Entlassung werde die gesetzliche Wehrpflicht wieder »aktuell«, so dass dann ein Rechtsschutzbedürfnis für einen KDV-Antrag bestehe.

Dem Soldatengesetz selbst ist dieser Zwang der Entlassungsdienststellen, in solchen Fällen per se eine besondere persönliche Härte annehmen zu müssen, nicht zu entnehmen. Eine Einzelfallbetrachtung soll danach wohl ausscheiden; der ansonsten mit dem unbestimmten Gesetzesbegriff der besonderen Härte einhergehende Beurteilungsspielraum reduziert sich auf Null. Gesetzt den Fall, ein so entlassener Sanitätsoffizier stellt anschließend keinen KDV-Antrag, sondern unternimmt nichts weiter, müsste eigentlich geprüft werden, ob er sich die Entlassung erschlichen hatte mit der Folge, dass die Entlassungsverfügung gem. § 48 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 VwVfG zurückgenommen werden könnte.

Das BVerwG sollte künftig bei KDV-Anträgen von Soldaten im Sanitäts- und Militärmusikdienst, statusunabhängig, das Rechtsschutzbedürfnis bejahen. Die vom BVerwG angestellten humanitär-völkerrechtlichen Überlegungen greifen zu kurz. Sie sind nicht geeignet, zu definieren, was das deutsche Verfassungsrecht unter »Kriegsdienst mit der Waffe« versteht.<sup>30</sup> Der Versuch, die freiwillige Dienstleistung als (vorübergehenden) Verzicht auf das Grundrecht nach Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG zu deuten, ist in sich widersprüchlich und zumindest so lange nicht nachvollziehbar, als das Gericht allen anderen längerdienenden Soldaten das Recht zugesteht, auch während ihrer aktiven Dienstzeit einen KDV-Antrag zu stellen.

So lange das BVerwG indes an seiner Rechtsprechung festhält, gilt:

(Männliche) wehrpflichtige Soldaten des Sanitäts- und Militärmusikdienstes sind berechtigt, auch während ihres Grundwehrdienstes einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu stellen. Längerdienende Angehörige dieser Laufbahnen müssen zunächst beantragen, vorzeitig entlassen zu werden und können danach ihre KDV-Anerkennung betreiben. Soweit Berufs- und Zeitsoldatinnen dieser Laufbahnen betroffen sind, gilt für sie das Gleiche, allerdings mit den in Ziffer 1 dargestellten Besonderheiten bezüglich des Personenkreises, der nur einen Entlassungsantrag nach § 46 Abs. 6 SG stellen kann.

27 6 C 2/95 = Buchholz 448.6 § 13 KDVG Nr. 19. Die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (Beschl. vom 5. 12. 1996, 2 BvR 2269/96).

28 Beschl. vom 3. 7. 1996, 2 B 80/96 = NZWehrr 1996, 217 ff. Vgl. dazu Böck, NZWehrr 1997, 152 ff.

29 Gemeint ist offensichtlich § 46 Abs. 6 SG in der bereits seit 1990 geltenden Fassung.

30 Walz, a.a.O., S. 75. Wäre die Ansicht des BVerwG (und des BVerfG!) zutreffend, dass Sanitätsdienst »waffenloser Dienst« sei, müsste dienstrechtlich für diesen Personenkreis geprüft werden, wie sich dieser »waffenlose Dienst« mit der Tapferkeitspflicht des § 7 SG und der sich daraus ableitenden Eides- und Gelöbnisformel des § 9 SG verhält. Vgl. hierzu bereits Steinlechner, a.a.O., S. 196.

**Zu 4.:**

Seit den Novellierungen des GG und des SG im Jahre 2000 verfügt die Bundeswehr auch über Reservistinnen. Sofern ehemalige Berufssoldatinnen und Soldatinnen auf Zeit nach dem Ausscheiden aus den Streitkräften außerhalb des WPfG Dienstpflichten auf Grund der §§ 51 und 51 a zu erfüllen haben oder sich als Ungediente gem. § 58 a SG verpflichten, sind sie wie Reservisten zu behandeln. Sie sind berechtigt, einen KDV-Antrag zu stellen.

**Ergebnis**

Seit dem 1. Januar 2001 sind Berufssoldatinnen, Soldatinnen auf Zeit und Reservistinnen der Bundeswehr berechtigt, einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nach Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG zu stellen. Kein Rechtsschutzbedürfnis für einen KDV-Antrag haben (bereits seit 1975) Frauen in den Laufbahnen des Sanitäts- und Militärmusikdienstes.